

## Beitragsätze und Grenzwerte in der Sozialversicherung 2020

Die in der Sozialversicherung gültigen Grenz- und Beitragswerte haben sich auch in 2020 (teilweise) wieder verändert. Dabei werden Besserverdiener (wegen der weiter angestiegenen Beitragsbemessungsgrenzen) auch 2020 wieder mit höheren Sozialversicherungsbeiträgen belastet werden. Nachfolgend finden sich die für 2020 maßgeblichen Werte aufgelistet:

- **Krankenversicherung:**  
Der Krankenversicherungsbeitrag beträgt unverändert einheitlich 14,6%. Hinzu kommt ein je nach Krankenkasse variierender Zusatzbeitrag, der 2020 bei durchschnittlich 1,1% liegt.
- **Pflegeversicherung:**  
Auch der Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert: Er beläuft sich auf 3,05% der beitragspflichtigen Einkünfte. Für mindestens 23 Jahre alte (nach dem 31.12.1939 geborene) kinderlose Versicherte ist (ohne Arbeitgeberzuschuss) ein Zusatzbeitrag von 0,25% zu zahlen.
- **Rentenversicherung:**  
Mit 18,6% der pflichtigen Einkünfte blieb der Beitragssatz zur Rentenversicherung unverändert.
- **Arbeitslosenversicherung:**  
2,4% des pflichtigen Einkommens ist als Arbeitslosenversicherungsbeitrag abzuführen.
- **Unfallversicherung:**  
Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, zu denen keine Arbeitnehmerbeteiligung vorgesehen ist, werden (in unterschiedlicher Höhe) durch die jeweils fachlich zuständige Berufsgenossenschaft erhoben.
- **Umlageversicherungen:**  
Allein die Arbeitgeber sind mit (von Krankenkasse zu Krankenkasse) unterschiedlich hohen Beiträgen zu den **Umlageversicherungen für eine – ggf. anteilige – Erstattung von Lohnfortzahlungskosten im Fall von Krankheit bzw. Mutterschaft** belastet. Als **Insolvenzgeldumlage** sind 2020 vom Arbeitgeber 0,06% des Bruttoverdienstes der Arbeitnehmer zu entrichten.
- **Beitragsbemessungsgrenzen:**  
Die Beitragsbemessungsgrenzen liegen 2020 bei monatlich
  - 4.687,50 € für die Kranken- und Pflegeversicherung (bundesweit)
  - 6.900,00 € für die Renten- und Arbeitslosenversicherung (Rechtskreis Ost: 6.450,00)
- **Versicherungspflichtgrenzen:**  
Eine Mitgliedschaft in der privaten Krankenversicherung ist 2020 nur bei einem Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze von 62.550,00 € möglich; für bereits zum Stichtag 31.12.2002 in der PKV krankenvollversicherte Arbeitnehmer liegt fragliche Grenze bei 56.250,00 €
- **Geringverdienergrenze:**  
Die für Auszubildende relevante Geringverdienergrenze, bis zu der die Sozialversicherungsbeiträge ausschließlich durch den Arbeitgeber getragen werden, liegt auch 2020 bei monatlich 325,00 €

- **Übergangsbereich (Midi-Job):**

Bei Beschäftigungsverhältnissen (ohne Ausbildungsverhältnisse) mit einem regelmäßigen Entgelt im Bereich von monatlich 450,01 € bis 1.300,00 € sind die (Gesamt-)Beiträge zur Sozialversicherung auf Basis eines fiktiven Entgelts ( $1,129864 \times \text{Arbeitsentgelt} - 168,824117$ ) zu ermitteln. Während die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung auf das tatsächliche Arbeitsentgelt zu entrichten sind, sind als Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung lediglich die Differenzbeträge zwischen den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen und den Arbeitgeberanteilen einzubehalten.

- **geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Mini-Job):**

Bis zu einem Verdienst von monatlich maximal 450,00 € (bei mehreren [geringfügigen] Beschäftigungsverhältnissen als kumulierter Wert) bewirkt die Entrichtung einer 30%igen Pauschalabgabe (15% RV, 13% KV, 2% LSt inkl. SolZ und KiSt) durch den Arbeitgeber an die Bundesknappschaft auf Seiten des Beschäftigten die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit seines Verdienstes. Dabei vermindert sich die Pauschalabgabe von 30% bei Beschäftigungen in Privathaushalten auf 12% (KV und RV nur je 5%); bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung eines pauschalen Krankenversicherungsbeitrags. Ergänzend sind 1,15% für div. Umlageversicherungen (siehe: Umlageversicherungen) zu zahlen. Es sind zwingend Aufzeichnungen zu Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit vorzunehmen.

Dem Arbeitnehmer sind Aufstockungsbeiträge zur Rentenversicherung von 3,6% bzw. 13,6% (Privathaushalt) einzubehalten, sofern er nicht eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht schriftlich beantragt. Dabei gelten für bereits am 31.12.2012 bestehende Beschäftigungsverhältnisse teilweise an die damalige Rechtslage anknüpfende Sonderregelungen.

Die auch dem Arbeitnehmer aufgebare pauschale Steuerabgeltung mit 2% bedingt die Entrichtung o.g. Rentenversicherungspauschalen durch den Arbeitgeber. Alternativ kann die Lohnsteuer mit 20% zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer pauschal oder gemäß Regelbesteuerung (zu Lasten des Arbeitnehmers; ggf. gemäß Steuerklasse VI) abgegolten werden.

- **kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse:**

Die nicht berufsmäßige Aushilfsbeschäftigung an unvorhersehbaren Zeitpunkten zu moderaten Stundensätzen mit einer Maximaldauer von 3 Monaten oder 70 Arbeitstagen (hiervon höchstens 18 zusammenhängend) im Kalenderjahr, ist bei einer pauschalen (25% zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) Abgeltung der Steuerpflicht durch den Arbeitgeber sozialversicherungsfrei.

- **studentische Aushilfen:**

Für studentische Aushilfen (während des Semesters maximal 20 Wochenstunden) fallen keine Beiträge zu Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung an.

- **Hinzuverdienstgrenze bei Familienversicherung:**

Eine beitragsfreie Mitversicherung von Angehörigen ist im Rahmen einer Familienversicherung bei der GKV möglich, wenn deren monatlichen (latent der Sozialversicherung unterliegenden) Einkünfte 455,00 € nicht übersteigen. Bei Ermittlung des Einkunfts Betrags können Kosten nur dann mindernd berücksichtigt werden, wenn diese auch steuerlich ansetzbar sind, so dass bei pauschal versteuerten Bezügen geringfügig Beschäftigter keine Minderung durch Kosten möglich ist.

Letztendlich bleibt jeder Fall individuell zu beurteilen. Bei dieser Beurteilung ist der Steuerberater gern behilflich – sprechen Sie Ihren an!